

tags ankommen, am Tage der Ankunft, treffen sie aber erst nach 6 Uhr hier ein, am folgenden Morgen um 9 Uhr von ihren Wirthen, ebenfalls schriftlich, im Fremden-Bureau angemeldet werden.

8) Wünscht ein Fremder, — gleichviel, ob er hier bei Anverwandten sich aufhält oder nicht — länger als 24 Stunden, von Zeit der geschehenen Anmeldung an gerechnet, in hiesiger Stadt zu verweilen, so bedarf er dazu einer, für die Zeit des ihm bewilligten Aufenthaltes von dem Fremden-Bureau ausgestellten Aufenthaltskarte.

Ohne den Besitz einer solchen Karte darf ihm von seinem Wirthe der fernere Aufenthalt eben so wenig, als nach Ablauf derjenigen Zeit, auf welche diese Karte ertheilt worden war, gestattet werden.

9) Bei dem Aus- und Einzuge eines Fremden ist von dessen Wirthe dem Fremden-Bureau jederzeit binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige davon zu machen.

Uebrigens haben

10) die Aubergisten und Gastwirthe die Namen der bei ihnen einkehrenden Fremden, nebst dem Tage der Ankanst und Abreise, in die Fremdenbücher einzutragen.

11) Die hier angekommenen in- und ausländischen Fremden sind verpflichtet, sofort bei ihrem Eintritte ihre Legitimation am Thore, gegen Empfang einer Bescheinigung, abzugeben und, in dem §. 8. erwähnten Falle, binnen 24 Stunden die Aufenthaltskarten gegen Production der Thorbescheinigung bei dem Fremden-Bureau abzuholen.

12) Handwerksgefelln müssen sich mit der ihnen, gegen Abgabe des Wanderbuchs, ertheilten Thorbescheinigung sofort nach ihrem Eintritte in die Stadt auf die Herberge begeben.

Der Herbergsvater hat diese Bescheinigung gleich nach der Ankunft des Gesellen sich vorzeigen zu lassen, und wenn letzterer eine solche vorzuzeigen nicht vermöchte, denselben alsbald in das Local der Sicherheitsbehörde zu bringen.

Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften wird mit einer Geldbuße von 5 Thaler, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, nach Befinden auch härter geahndet.

Leipzig, den 11. April 1833.

Die Sicherheits-Behörde der Stadt Leipzig.
Stengel.

G o t t e s d i e n s t.

Am Sonntage Quasimodogeniti predigen:
zu St. Thomá: Früh Hr. D. Goldhorn,
Wesp. = D. Klinkhardt;
zu St. Nicolai: Früh = D. Bauer,
Mittag = Schmidt,
Wesp. = M. Simon;
in der Neukirche: Früh = M. Söfner,
Wesp. = M. Meißner;
zu St. Petri: Früh = M. Wolf,
Wesp. = M. Blas;
zu St. Pauli: Früh = Prof. Köhler,
Wesp. = M. Waldau;
zu St. Johannis: Früh = M. Krig;
zu St. Georgen: Früh = M. Hänsel,
Wesp. Bettfrunde und Examen;
zu St. Jakob: Früh Hr. M. Adler;
in der Freischule: Entlassung der Confirmanden;
reform. Gemeinde: Früh Hr. Pastor Blas;
kathol. Kirche: Früh = P. Richter.

(Am diesem Sonntage soll eine Collecte für hiesige Arme vor den Kirchthüren gesammelt werden.)

Montag Hr. D. Kidel.
Dienstag = M. Etcharius.
Mittwoch = M. Sieghardt.
Donnerstag = Cand. Goldhorn.
Freitag = D. Bauer.

W e c h e r:

Hr. M. Simon und Hr. M. Siegel.

K i r c h e n m u s i k.

Heute Nachmittag halb 2 Uhr in der Thomaskirche:

„Dem Chaos im Dunkel der Nacht“ ic., von Theod. Weinlig.

„Groß ist der Herr“ ic., von Jul. Otto.

Morgen früh um 8 Uhr in der Nicolai-Kirche:

Hymne, von Seyfried.

L i s t e d e r G e t r a u e n.

Vom 5. bis 11. April 1833.

a) Thomaskirche:

1) Hr. E. A. F. Kühn, Pfarrer zu Marienberg, mit
Igr. R. E. Fischer, Bürger und Agentens
allhier Tochter.

L i s t e d e r G e t a u f t e n.

Vom 5. bis 11. April 1833.

a) Thomaskirche:

1) Hrn. F. W. Feurich's, Musik-Instrumentmachers Sohn.
2) Hrn. E. F. Frieppel's, Vice-Registrators bei der Sicherheitsbehörde Sohn.
3) J. E. Schüger's, Schuhlickers Sohn.
4) Hrn. P. Behrens, Buchdruckers Tochter.
5) Hrn. J. G. Diebergell's, Buchdruckers S.

6)
7)
8)
9)
10)
11)
12)
b
1)
2)
3)
4)
5)
6)
7)
8
9
10

A
A
B
B
F